

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
 Herr Martin Dumermuth
 Direktor
 Zukunftsstrasse 44
 2501 Biel

BAKOM	
30. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	☒
BO	
MP	☒
IR	
TC	
AF	
FM	

Bern, 29. August 2012 (DMA 152417 / Sachbearbeitung bbfp)

Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dumermuth

Die publisuisse dankt Ihnen für die Gelegenheit, den Entwurf für das neue Radio- und Fernsehgesetz kommentieren zu können. Dieser Möglichkeit kommen wir als direktbetroffenes Unternehmen - Tochtergesellschaft der SRG SSR und verantwortlich für die Akquisition deren kommerziellen Angebote - natürlich sehr gerne nach.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in eine allgemeine Beurteilung sowie konkrete Aussagen zu den einzelnen Gesetzesartikeln, welche nachfolgend aufgeführt sind.

1 Zusammenfassung

1.1 Ziel und Zweck der RTVG-Revision aus Sicht der publisuisse

Die Erläuterungen zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes verdienen - bei allen kritischen Auseinandersetzungen mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen - grundsätzliche Anerkennung.

Sie zeigen einmal mehr die Problematik des in der Schweiz aktuellen Gebührensystems auf, welche mit der vorgeschlagenen neuen geräteunabhängigen Abgabe für Radio und Fernsehen gelöst werden soll, um damit die Finanzierung des verfassungsmässigen Service public der SRG und der konzessionierten privaten lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter auch unter den sich laufend veränderten technologischen Voraussetzungen zu sichern.

Die weiter geplanten Gesetzesanpassungen, welche der erfolgten rasanten technologischen Entwicklung Rechnung tragen, sollen bestehende Gesetzeslücken schliessen oder den erwünschten Effekt des Gesetzes besser unterstützen.

Unsere Ausführungen widerspiegeln in erster Linie die Bedürfnisse der Schweizer Werbewirtschaft und dokumentieren unsere Position als gewinnorientiertes Unternehmen, das sich in einem äusserst dynamischen Markt bewegt und dessen Ansprüchen gerecht werden will.

Als quasi 100%tige Tochtergesellschaft der SRG beurteilen wir den Entwurf der Gesetzesänderungen natürlich auch aus der Sicht unseres kommerziellen Partners der SRG.

1.2 Zusammenfassung der Position der publisuisse

- **publisuisse anerkennt grösstenteils den Revisionsbedarf des bestehenden Radio- und Fernsehgesetzes**, dies nicht zuletzt, weil es für alle Beteiligten viele praktische Lösungen bzw. Vorteile bietet.
- **Der geplante Wechsel des heutigen Gebührensystems auf eine geräteunabhängige Abgabe ist** aufgrund der bestehenden Problematik beim heutigen Inkasso und der Verteilung der daraus resultierenden finanziellen Mittel **zu befürworten**, dies jedoch ohne dass der Gesetzgeber der SRG die heutigen wie künftigen Grundlagen zur Sicherung der finanziellen Mittel für Radio, Fernsehen und dem übrigen publizistischen Angebot beschneiden resp. gefährden kann.
- Die **vorgesehenen Anpassungen der aktuellen Regelwerke erachtet publisuisse insgesamt für sinnvoll**, da diese neue Sachverhalte berücksichtigen.
- Im Interesse der Schweizer Wirtschaft **befürwortet publisuisse insbesondere die Lockerung der täglichen Werbezeitbeschränkung und den Verzicht auf Vorgaben zur Organisation der Stiftung Mediapulse**, sofern der bestehende Einfluss der SRG und der publisuisse im Stiftungsrat und in den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften auch zukünftig sichergestellt bleibt, bzw. gar erhöht werden kann.

2 Die Grundzüge der RTVG-Teilrevision und deren Beurteilung

2.1 Abgabe für Radio und Fernsehen

Das heutige System der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen, welches die Gebührenpflicht an ein betriebsbereites Empfangsgerät knüpft, ist infolge des technologischen Wandels überholt. Was ein „Empfangsgerät“ ist, wird zunehmend unklarer und auf vielen Geräten ist heute sowohl Radio als auch Fernsehen empfangbar. Diese Entwicklung untergräbt das Gebührensystem, verursacht Probleme und Mehraufwand beim Vollzug und gefährdet dadurch die Finanzierungsgrundlage des Service public im Radio und Fernsehen. Eine neue geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühr für alle Haushalte und Betriebe soll die heutige Empfangsgebühr ersetzen und damit die Finanzierung des verfassungsmässigen Service public der SRG und der privaten lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter auch in Zukunft unter den sich ständig verändernden technologischen Voraussetzungen sichern.

Mit der vorgeschlagenen neuen Gebührenordnung fällt die heute bestehende Abgrenzungsproblematik bezüglich multifunktionaler Geräte weg, die Meldepflicht und die Abmeldepflicht entfallen, es gibt keine schwarz Konsumierenden mehr und die Kontrollen in Haushalten und Betrieben sind somit überflüssig. Zudem kann die Abgabe gesenkt werden, da die Zahl der Abgabepflichtigen grösser und der Erhebungsaufwand zu Gunsten der Programmveranstalter kleiner wird.

Mit der vorgeschlagenen geräteunabhängigen Abgabe tragen alle Personen in der Schweiz zur Finanzierung des Service public bei. Die SRG und die lokal-regionalen Programmveranstalter mit Gebührenunterstützung erfüllen mit ihren Programmen einen wichtigen Dienst an der Öffentlichkeit, einen Service public. Sie können damit zum gesetzlichen, d.h. ihren demokratisch abgestützten Auftrag zur politischen Meinungsbildung, zum nationalen Zusammenhalt, zum Kulturleben, zur Bildung und zur Unterhaltung beitragen.

publisuisse begrüsst deshalb den geplanten Wechsel zu einer geräteunabhängigen Radio- und Fernsehgebühr. Damit wird einerseits dem technologischen Wandel Rechnung getragen, indem die Abgabe nicht mehr an ein betriebsbereites Empfangsgerät gekoppelt ist, und andererseits die Gebührenerhebung vereinfacht sowie effizienter und kostengünstiger gestaltet.

Zu Einzelheiten der neuen Gebührenordnung will sich publisuisse jedoch nicht äussern. Die neue Abgabe muss - losgelöst von deren konkreter Ausgestaltung - zusammen mit den kommerziell erzielbaren Einnahmen die Finanzierung des Service public in der Schweiz, insbesondere der publizistischen Leistungen der SRG für alle vier Landesteile effektiv und langfristig sicherstellen, so wie es in den Darlegungen des Bundesrates als Ziel deklariert wird.

Dabei müssen die Ungewissheit der wenig günstigen Perspektiven hinsichtlich der weiteren Entwicklung der kommerziellen Einnahmen im Radio und TV-Bereich berücksichtigt werden können.

2.2 Weitere Regelungsbereiche

Die weiteren Regelungsbereiche betreffen die Kompetenzregelungen, die Konzessionsvoraussetzungen, die Finanzierung von Radio und Fernsehen, die Rechte und Pflichten von Regionalfernsehveranstaltern mit Konzession sowie übrige Änderungen.

publisuisse erachtet die neuen Kompetenzregelungen, welche mit der vorgesehenen Teilrevision des RTVG angepasst werden sollen, als sinnvoll und möchte sich dazu nicht näher äussern. Im Bereich der Unabhängigkeit und Autonomie der Programmveranstalter ist jedoch vorgesehen, die Freiheit bei der Gestaltung - namentlich bei der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und Darstellung - nicht wie bis anhin auf die Programme des Veranstalters sondern auf den neuen Begriff der „redaktionellen Publikationen“ zu beschränken. Dies mit dem Ziel, auch das übrige publizistische Angebot mit einzuschliessen, was der publisuisse durchaus legitim erscheint. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch, dass neu Einschränkungen auch im übrigen Programm, d.h. in der Werbung, implizit zulässig sind, was nach Ansicht der publisuisse und ihrer Kunden abzulehnen ist.

Auf die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Konzessionsvoraussetzungen, Finanzierung von Radio und Fernsehen und Rechte und Pflichten von Regionalfernsehveranstaltern mit Konzession will die publisuisse nicht eingehen, sondern auf die Stellungnahme der SRG als Konzessionsinhaberin verweisen. publisuisse schliesst sich der Stellungnahme der SRG in diesen Punkten vollumfänglich an.

Im Bereich der übrigen Änderungen sind Anpassungen bei der Werbezeitregulierung (Liberalisierung wie in Europa) und der Organisation der Stiftung Media-pulse (Verzicht auf Vorgaben bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats) vorgesehen, welche für publisuisse und ihre Kunden und damit auch für ihre Medienpartner relevant sind.

Im Interesse der schweizerischen Werbewirtschaft begrüsst publisuisse eine generelle Lockerung der täglichen Werbezeitbeschränkung für alle konzessionsierten Veranstalter und somit auch für die SRG Programme. Mit dem Ausbau

der Sendetätigkeit auf 24-Stunden-Programme und der nach wie vor gültigen, viel effektiveren Beschränkung der Werbezeit auf 12 Minuten pro Stunde, hat die Beschränkung der täglichen Werbezeit schon länger keine eigenständige Relevanz mehr. Die Streichung des Werbezeitkontingents von 15 Prozent der täglichen Sendezeit bzw. die Anpassung an den europäischen Standard ist deshalb zu befürworten.

Bezüglich Organisation der Stiftung Mediapulse bzw. dem Verzicht auf Vorgaben bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ihrer Tochtergesellschaften wie Mediapulse AG und Publica Data AG, geht publisuisse davon aus, dass durch die Aufhebung der paritätischen Zusammensetzung zwischen der SRG und den übrigen Veranstaltern die Professionalität des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaften gesteigert wird. Die Parteien, welche einen grösseren Beitrag zur Finanzierung der Nutzungsforschung beitragen, müssen ein grösseres Gewicht in den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften erhalten. publisuisse fordert deshalb, dass die Tätigkeit der Stiftung Mediapulse und deren Tochtergesellschaften den Bedürfnissen des Marktes bzw. den finanzierenden Kunden der Mediapulse eine prioritäre Bedeutung einzuräumen hat. Dies natürlich immer unter Wahrung der Wissenschaftlichkeit und Unabhängigkeit der Forschung.

2.3 Zusätzlicher Handlungsbedarf seitens publisuisse

Zusätzlichen Handlungsbedarf im RTVG sieht publisuisse in folgenden Punkten:

- Die Bestimmung, dass ständige Programmmitarbeiterinnen und –mitarbeiter des Veranstalters nicht in seinen Werbesendungen mitwirken dürfen, erachtet publisuisse und mit ihr die Werbewirtschaft als zu restriktiv. Das Mitwirken von Moderatorinnen und Moderatoren ist vielfach ein zentrales Element zur Bewerbung einer Radio- bzw. Fernsehsendung. Die schweizerische Gesetzgebung geht mit dieser Beschränkung deutlich weiter als der europäische Standard, wo diese Regelung nur auf Personen, welche regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen, beschränkt ist.
- Durch die Schweizer Werbefenster ausländischer privater Fernsehveranstalter fliesst ein Grossteil der in der Schweiz erzielten Einnahmen aus der Fernsehwerbung ins Ausland ab. Durch eine gesetzliche Regelung, dass diese unbedingt auch das schweizerische audiovisuelle

Schaffen unterstützen müssen, würde ein Teil davon wieder in der Schweiz investiert. Somit würden auch die Schweizer Werbefenster ausländischer privater Fernsehveranstalter zumindest zur Finanzierung von schweizerischen Film- und Fernsehproduktionen beitragen, auch wenn sie weiterhin kaum publizistische Eigenleistungen für das CH-Medienystem erbringen.

3 Kommentare zu einzelnen Gesetzesartikeln

publisuisse beschränkt sich in ihrer Stellungnahme darauf, diejenigen Aspekte des neu geplanten RTVG zu kommentieren, die sie bei der Erfüllung ihres unternehmerischen Auftrags direkt tangieren.

2. Titel: Veranstaltung schweizerischer Programme

- 1. Kapitel / 2. Abschnitt: Artikel 6, Absatz 2

Wenn man die Unabhängigkeit und Autonomie wie vorgeschlagen auf die „redaktionellen Publikationen“ beschränkt, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass neu Einschränkungen im übrigen Programm, d.h. in der Werbung implizit zulässig sind. Die publisuisse erachtet eine solche Regelung als unakzeptabel und beantragt deshalb, an der bisherigen Formulierung „Programme“ festzuhalten, welche auch die Werbung mit umfasst (vgl. Art. 2 Bst. a, b, c und k RTVG) und diesen Begriff mit dem Begriff des übrigen publizistischen Angebots zu ergänzen.

Der Begriff „Programm“ wird in Art. 2 Bst. a RTVG definiert und umfasst redaktionelle Sendungen, Werbesendungen, Programmhinweise, Werbeblöcke, Imagetrailer usw.

- 2. Abschnitt: Artikel 7, Absatz 2

Durch die Schweizer Werbefenster ausländischer privater Fernsehveranstalter fliesst ein Grossteil der in der Schweiz erzielten TV-Werbeehnahmen ins Ausland ab. Durch eine gesetzliche Regelung, dass diese unbedingt auch das schweizerische audiovisuelle Schaffen unterstützen müssen, würde ein Teil davon wieder in der Schweiz investiert. Somit würden auch die Schweizer Werbefenster ausländischer privater Fernsehveranstalter zumindest zur Finanzierung von schweizerischen Film- und Fernsehproduktionen beitragen, auch wenn sie weiterhin kaum publizistische Eigenleistungen für das CH-Medienystem erbringen. Die Schweizer Werbefenster ausländischer privater Fernsehveranstalter sind deshalb ebenfalls der Förderungsabgabe zu unterstellen. Wer vom Schweizer Werbe-

markt profitiert, soll auch die damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und Verantwortung mittragen. Dadurch kann eine einseitige und unfaire Belastung der TV-Programmveranstalter mit nationalem und sprachregionalem Programmangebot gemildert werden.

- 3. Abschnitt: Artikel 9, Absatz 2

Die Bestimmung, dass ständige Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter des Veranstalters nicht in seinen Werbesendungen mitwirken dürfen, erachtet publisuisse heute als zu einschränkend. Das Mitwirken von Moderatorinnen und Moderatoren ist vielfach ein wichtiges Element zur Bekanntmachung einer Radio- oder Fernsehsendung resp. zur Bewerbung eines Produktes.

publisuisse schlägt vor, die Regelung im RTVG den Vorgaben des „Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen“ anzupassen und dadurch für die Radio- und Fernsehveranstalter in der Schweiz zu lockern.

Art. 13, Abs. 4 EÜGF: „In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.“

- 3. Abschnitt: Artikel 11, Absatz 2

Vor allem im Interesse der schweizerischen Werbewirtschaft aber auch im Interesse der TV-Programmveranstalter begrüsst publisuisse eine generelle Lockerung der täglichen Werbezeitbeschränkung für alle konzessionierten Veranstalter und somit auch für die SRG Programme.

- 3. Abschnitt: Artikel 14, Absatz 3

Im Bereich der Werbezeitregelung rechtfertigt sich eine Anpassung auch bei der SRG. Andernfalls wird sie gegenüber den anderen werbeberechtigten TV-Veranstaltern - insbesondere den Schweizer Werbefenstern ausländischer privater Veranstalter - ohne Gewinn für die übrigen konzessionierten Veranstalter schlechter gestellt. Die 15% Regelung der täglichen Sendezeit fällt nun zudem als Grundlage für eine Sonderregelung der SRG weg. Mit der vorliegend beantragten Änderung wird Art. 22 Abs. 2 RTVV hinfällig und kann ersatzlos gestrichen werden.

Die publisuisse schlägt vor, Art. 14 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut am Schluss des Absatzes zu ergänzen: „Die Regelung von Art. 11 Abs. 2 RTVG gilt dabei uneingeschränkt“.

4. Titel: Empfang von Programmen

- **2. Kapitel: Artikel 68a, Absatz 2**

Der zweite Satz dieser neuen Vorschrift ist für die publisuisse nicht akzeptabel. Die Bestimmung, welche Anteile für die Radioprogramme, für die Fernsehprogramme und für das übrige publizistische Angebot der SRG zu investieren sind, bedeutet eine hohe Einschränkung der Autonomie und unternehmerischen Freiheiten der SRG. Auf veränderte Nutzungsgewohnheiten der Konsumenten und veränderte Bedürfnisse der Werbewirtschaft und ihrer Werbeauftraggeber kann kaum reagiert werden. Kundenbedürfnisse seitens Werbewirtschaft können so nicht berücksichtigt werden und die Weiterentwicklung des Medienangebotes der SRG nach den Bedürfnissen der Gebührenzahler wird behindert. In einer konvergenten Medienwelt, wo die verschiedenen Medien und Plattformen immer mehr verschmelzen, sind solche Vorgaben unzweckmässig und können auch kaum kontrolliert werden.

Aus vorstehend genannten Gründen beantragt publisuisse die Streichung dieses Satzes.

5. Titel: Massnahmen zum Schutz der Vielfalt und der Förderung der Programmqualität

- **4. Kapitel, 2. Abschnitt, Art. 80, Abs. 2**

Schon heute besteht durch die Zusammensetzung des Stiftungsrates der Mediapulse nur eine bedingt funktionierende Parität. Die Gefahr besteht, dass durch die Aufhebung der Parität (SRG und übrige Veranstalter) bei den Tochtergesellschaften das angestrebte Gleichgewicht noch stärker in Mitleidenschaft gezogen wird. Bezüglich Kostenübernahme besteht gar keine Parität: der Einfluss der SRG bzw. der publisuisse entspricht nicht den von diesen Parteien getragenen Kosten der Nutzungsforschung. Die SRG und publisuisse müssten bei einer Ausrichtung an den Marktbedürfnissen, als mit Abstand grösste Kunden der Mediapulse, deutlich mehr Einfluss im Verwaltungsrat haben. publisuisse geht davon aus, dass durch die Aufhebung der paritätischen Zusammensetzung zwischen der SRG und den übrigen Veranstaltern die Professionalität des Verwaltungsrates der Tochtergesellschaften erhöht wird und die Parteien, welche einen grösseren Beitrag zur Finanzierung der Nutzungsforschung beitragen, auch ein grösseres Gewicht in den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften bekommen. In Zukunft muss deshalb eine Mechanik gefunden werden, die

sowohl die Interessen aller Nutzer berücksichtigt als auch dem Umstand stärker Rechnung trägt, dass die SRG bzw. die publisuisse als grösste Kundin und Zahlerin ein legitimes Interesse an der Ausrichtung der Tätigkeiten der Tochtergesellschaften der Mediapulse an ihren Interessen hat. publisuisse schlägt aus diesem Grund vor, Art. 80 mit dem folgenden neuen Absatz 3 zu ergänzen: „Die Tätigkeit der Stiftung und der Tochtergesellschaften hat den Bedürfnissen des Marktes, unter Wahrung der Wissenschaftlichkeit und Unabhängigkeit der Forschung, eine prioritäre Bedeutung einzuräumen.“

Abschliessend möchten wir Sie nochmals auf Kapitel 2 verweisen. Darin finden Sie eine Zusammenfassung unserer Anträge an die Teilrevision des Entwurfs des neuen Radio- und Fernsehgesetzes, welche aus Sicht der publisuisse zu berücksichtigen sind.

Nachdem die SRG SSR die Inhaberin der Konzession ist, verzichtet publisuisse auf eine weitergehende Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des RTVG. Sie schliesst sich der Stellungnahme der SRG SSR vollumfänglich an.

Wir hoffen, mit unseren Überlegungen und Vorschlägen zu einer sinnvollen, den aktuellen Markt-Gegebenheiten entsprechenden Optimierung des Gesetzesentwurfes beitragen zu können.

Freundliche Grüsse

publisuisse SA



Martin Schneider
Direktor